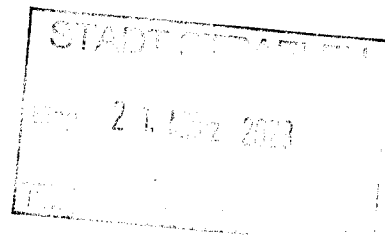


Kreisverwaltung Kleve • Postfach 15 52 • 47515 Kleve

Stadt Straelen
Der Bürgermeister
Herrn Purath
Rathausstr. 1
47638 Straelen

Fachbereich: Technik
Abteilung: Bauen und Umwelt - Verwaltung
Dienstgebäude: Nassauerallee 15 - 23, Kleve
Telefax: 02821 85-700
Ansprechpartner/in: Frau Gall
Zimmer-Nr.: 1.399
Durchwahl: 02821 85-356
(Bitte stets angeben) ⇒ Zeichen: 6.1/6.3-610-00012-2023-
Datum: 13.03.2023



**Kommunale Bauleitplanung der Stadt Straelen;
Flächennutzungsplan Stadt Straelen;
hier: 32. Änderung des Flächennutzungsplanes "Kindergarten Broekhuysen"
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB**

Bericht vom 07.02.2023; Az.: 6126/ 32. Änd.

Sehr geehrter Herr Purath,

zur o.g. Planung wird von mir folgende Stellungnahme vorgetragen.

Als Untere Naturschutzbehörde bzgl. des Artenschutzes:

Das Protokoll der artenschutzrechtlichen Prüfung habe ich beigefügt.

Als Untere Naturschutzbehörde bzgl. des Naturschutzes:

Das Plangebiet befindet sich vollständig im Bereich des Landschaftsplans Kleve 14 Straelen-Wachtendonk. Betroffen ist der Entwicklungsraum 7.5 mit dem Ziel der „Spezialisierten Intensivnutzung“.

Hierfür formuliert der Landschaftsplan u.a. das Ziel der Einbindung baulicher Anlagen in die Landschaft durch ausreichend breite und dichte Abpflanzungen sowie den Erhalt vorhandener Strukturen. Schutzgebiete sind nicht betroffen.

Für die Umsetzung der vorgestellten Planung wird zunächst eine Anpassung des Landschaftsplans an die kommunale Bauleitplanung erforderlich.

Die Auswirkungen der Planung hinsichtlich ihrer voraussichtlichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind in einem Umweltbericht darzulegen. Die beabsichtigte Flächennutzungsplanänderung ist in einem Bebauungsplan zu konkretisieren.

Lieferanschrift
Kreisverwaltung Kleve
Nassauerallee 15 - 23
47533 Kleve

Sprechzeiten
montags bis donnerstags
von 09:00 bis 16:00 Uhr
freitags von 09:00 bis 12:00 Uhr

Sparkasse Rhein-Maas
IBAN: DE04 3245 0000 0005 0016 98
BIC: WELADED1KLE

Sparkasse Krefeld
IBAN: DE51 3205 0000 0323 1121 44
BIC: SPKRDE33

Postbank Köln
IBAN: DE32 3701 0050 0027 9175 01
BIC: PBNKDEFF

Auf der Grundlage einer qualifizierten Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung und unter Beachtung des Artenschutzes sind die erforderlichen Maßnahmen zur Eingriffsvermeidung, zur Eingriffsminimierung und zum Ausgleich bzw. Ersatz der unvermeidbaren Eingriffe in Natur und Landschaft festzusetzen.

Als Träger der Landschaftsplanung:

Der Planung wird (vorsorglich) widersprochen.

Der (vorsorgliche) Widerspruch ist erforderlich, weil die Möglichkeit besteht, dass der Satzungsgeber mit meiner Empfehlung -und der damit verbundenen Anpassung des Landschaftsplans- nicht einverstanden ist.

Darüber hinaus möchte ich darauf hinweisen, dass Ergänzungen, Anregungen oder Auflagen, die der Naturschutzbeirat und der Kreistag in seiner Beschlussfassung zur Planung äußern, zu beachten sind. Der Naturschutzbeirat tagt im Vorfeld der nachfolgenden Gremien, um diesen zu den Natur- und Umweltschutzbelangen Vorschläge und Anregungen zu unterbreiten, die in die Entscheidungsfassung aufgenommen werden können.

Die Beratungsergebnisse werden den Kommunen im unmittelbaren Anschluss an den jeweiligen Sitzungen zur weiteren Berücksichtigung übermittelt.

Die nächste Sitzung, in der der Kreistag die Beschlussvorlage behandeln kann -sofern die Planung bis dahin abschließend vorliegt- findet am 20.06.2023 statt (Sitzung des Naturschutzbeirats am 25.04.2023; bitte beachten Sie die erforderlichen Bearbeitungszeiträume).

Als Untere Immissionsschutzbehörde:

Eine Beurteilung der Auswirkungen durch Sportanlagenlärm ist zum jetzigen Planungsstand nicht möglich, da die in der Begründung angesprochene schalltechnische Beurteilung nicht Teil der vorgelegten Planungsunterlagen ist. Grundsätzlich hat auch eine Kindertagesstätte einen Schutzanspruch vor unzulässigen Einwirkungen durch Lärm. Es kann aber weitestgehend der Argumentation gefolgt werden, dass während der Betriebszeiten des Kindergartens voraussichtlich kein Betrieb auf den Sportplätzen zu erwarten ist und auch der Bolzplatz zu diesen Zeiten nur wenig frequentiert sein dürfte. Eine abschließend positive Einschätzung zum Lärm des Bolzplatzes ist aber nicht möglich, da dessen genaue Lage unbekannt ist. Weiterhin sind noch Auswirkungen auf das Plangebiet durch Gewerbelärm und möglicherweise auch Freizeitlärm zu betrachten.

Die Lärmeinwirkungen durch die Sportanlagen wurde zuletzt im Zuge einer Bauvoranfrage der Sportfreunde Broekhuysen untersucht (Aktenzeichen 6.1/6.3-01107-2017-13-BA). Laut des beigelegten Gutachtens der Peutz Consult GmbH vom 22.08.2017 (Bericht-Nr.: F 8291-1) werden die Richtwerte der TA Lärm am nächsten maßgeblichen Immissionsort am Sankt-Corneliusweg 8 um mindestens 10,8 dB(A) unterschritten. Von einem Bolzplatz war in dem Gutachten allerdings nicht die Rede. Weiterhin ist im Luftbild zu erkennen, dass an der Ostseite des Spielfeldes 3 (südlich gelegen am Sankt-Corneliusweg) ein Lärmschutzwall aufgeschüttet wurde und dass diese bereits begrünt ist. Es sind daher trotz des Gutachtens und eines Abstandes von ca. 90 m zum Spielfeld, das auch über eine Flutlichtanlage verfügt, bereits heute Auswirkungen durch Sportlärm zu vermuten. Eine Schallprognose ist daher zur weiteren Beurteilung spätestens im Bebauungsplan-Verfahren vorzulegen, da die geplante Wohnbebauung noch deutlich näher an die Sportplätze heranrückt. Der Lärmschutzwall ist bisher auch nirgendwo festgeschrieben und sieht aus wie eine freiwillige Maßnahme zum Selbstschutz.

Die Wohnbebauung im Plangebiet erscheint nach den ersten Ausführungen nur dann zulässig, wenn die vorgesehenen Wohnungen nicht als Immissionsorte zu bewerten sind (keine offenbaren Fenster und schallgedämmte Lüftungsanlagen).

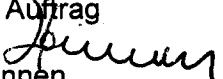
Dazu bedarf es entsprechender Festsetzungen im nachfolgenden Bebauungsplan. Ob dies notwendig ist (auch in Richtung Osten zur Ortschaft hin) muss eine Schallprognose nachweisen.

Für die Schallprognose sind die Auswirkungen der Sportanlagen daher neu zu betrachten und weiterhin ist auf folgende Punkte einzugehen:

- 1) An der Adresse Sankt-Corneliusweg 8 befindet sich ein Gartenbaubetrieb. Dieser hat seinen kompletten Liefer- und Abholbereich in Richtung der Sportplätze ausgerichtet und damit auch in Richtung der geplanten Wohnbebauung. Er ist als gewerbliche Vorbelastung für das Plangebiet somit zusätzlich in der Schallprognose zu berücksichtigen (wird unter Kapitel 10. der Begründung bisher nicht erwähnt).
- 2) Direkt östlich des Plangebietes mit dem Bereich für die vorgesehene Wohnbebauung befindet sich eine Fläche für den Gemeinbedarf (Kirche) mit Parkplätzen. Daneben an der Adresse Sankt-Corneliusweg 6 liegt ebenfalls ein Gebäude mit Parkplätzen sowie einer großen Terrasse nach Westen. Es handelt sich hierbei um das Pfarramt. Bisher war eine Nutzung der Terrasse für Veranstaltungen nicht von Belang, da diese von der vorhandenen Wohnbebauung wegzeigte. Nun sind hier Störungen durch Lärm von Veranstaltungen (Freizeitlärm) an der geplanten Wohnnutzung zu erwarten. Eine weitere Abwägung in der Schallprognose und Ermittlung der Art und Häufigkeit der Veranstaltungen und des damit verbundenen Verkehrslärms muss daher im Bebauungsplanverfahren erfolgen.
- 3) Bei der Betrachtung von Verkehrslärm und dessen Auswirkungen auf das neue Wohngebiet weise ich darauf hin, dass sich die Parkplätze des Sportplatzes auf der Westseite der Plätze an der Straße Op den Bökel befinden. Anteilig dürfte die Zufahrt über den Sankt Corneliusweg (Ortsansässige) und die Straße Zu den drei Höfen (Gäste) erfolgen. Zwar ist auch die bereits vorhandene Wohnbebauung von diesem Verkehr beim Training und Ligaspielen bereits betroffen, aber bei Veranstaltungen im Pfarrheim fallen der Mehr-Verkehr der Veranstaltung, von Trainings- und von Ligaspielen ggf. schon mal auf einen gemeinsamen Wochenendtag.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Bonnén

Der Fachbereich 5, Abteilung 5.1 Gesundheitsangelegenheiten hat mir im Beteiligungsverfahren folgende Stellungnahme zukommen lassen (Ansprechpartner: Herr Busch, Tel: 02821/85-812).

Zu o. g. Vorhaben rege ich folgendes an:

Nach § 10 Abs. 1 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGDG) vom 17.12.1997 (GVBl NW 1997, S. 431) in derzeit gültiger Fassung habe ich den Schutz der Bevölkerung vor gesundheitsgefährdenden und gesundheitsschädigenden Einflüssen aus der Umwelt, zu denen auch Lärmeinwirkungen zählen, zu fördern und die Bevölkerung hierüber aufzuklären.

In unmittelbarer Nähe des Plangebietes befindet sich nordwestlich ein Sportplatz und östlich die Bundesstraße B 221, so dass eine Lärmbelastung für die neu geplante Kindertageseinrichtung und Wohnbebauung nicht auszuschließen ist.

Da sich Umweltlärm, zu dem auch Verkehrslärm zählt, auf das körperliche, seelische und soziale Wohlbefinden auswirken oder zu Krankheiten führen kann, darf ein lärmbedingtes Gesundheitsrisi-

ko nicht unterschätzt werden. Als Risikogruppen für Lärmbeeinträchtigungen gelten vor allem Schwangere, Kinder, alte Menschen, Kranke und Rekonvaleszenten, wobei Hypertoniker und blutdrucklabile Menschen überdurchschnittlich gefährdet sind. Bei Einhaltung folgender Außenmitteilungspegel ist nach derzeitigem Erkenntnisstand der Lärmwirkungsforschung nicht mit einer Beeinträchtigung des seelischen und sozialen Wohlbefindens zu rechnen:

Mischgebiete:

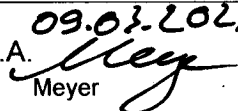
tags	60 dB(A)
nachts	45 dB(A)

Gemäß der Schalltechnischen Untersuchung der TÜV NORD Umweltschutz GmbH & Co. KG, Essen, vom 07.10.2022; Bericht Nr. 822SST019 / 8000680048 werden die vorgeschriebenen Immissionswerte (z. B. DIN 18005) im Plangebiet teilweise überschritten. Zur Schaffung gesunder Verhältnisse im Plangebiet sollte die dauerhafte Einhaltung der vorgenannten Immissionswerte deshalb unbedingt durch geeignete Lärminderungsmaßnahmen im weiteren Verfahrensverlauf sichergestellt werden.

**Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP)
C.) Naturschutzbehörde**

Formular LANUV Stand 26.08.2010, mit Ergänzungen

Ergebnis der Prüfung durch die zuständige Naturschutzbehörde	
Antragsteller:	Stadt Straelen Der Bürgermeister
AZ: 6.1/6.3-610-00012-2023	Straelen-Broekhuysen, Gemarkung Straelen.), Flur 44, Flurstücke 17 (tlw.), 22, 23 und 364 (tlw.)
Vorhaben:	Kommunale Bauleitplanung der Stadt Straelen; Flächennutzungsplan Stadt Straelen; hier: 32. Änderung des Flächennutzungsplanes "Kindergarten Broekhuysen" Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB
Fachbeitrag zur ASP: ASP I Stand 09.11.2022 ASP II Stand -	bearbeitet von: Seeling + Kappert GbR, Weeze -
Naturschutzbehörde: Kreis Kleve, Nassauerallee 15-23, 47533 Kleve Prüfung durch: Dipl.-Biol. Meyer am: 09.03.2023	
Entscheidungsvorschlag: <input checked="" type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Zustimmung mit Nebenbestimmungen (s.u.) <input type="checkbox"/> Ablehnung	
1. Es gibt keine ernst zu nehmenden Hinweise auf Vorkommen von FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten, die durch den Plan bzw. das Vorhaben betroffen sein könnten.	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Nur wenn Frage 1. „nein“: 2. Es liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs.1 BNatSchG vor. Begründung (ggf. ausführliche Begründung in gesonderter Anlage):	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Nur wenn Frage 2. „nein“: 3. Es ist eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich. Alle drei Ausnahmevoraussetzungen sind aus naturschutzfachlicher Sicht erfüllt, so dass die Ausnahme erteilt bzw. in Aussicht gestellt* bzw. befürwortet** wird. Begründung (ggf. ausführliche Begründung in gesonderter Anlage):	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Nur wenn Frage 3. „nein“: (und sofern im Zusammenhang mit privaten Gründen eine unzumutbare Belastung vorliegt) 4. Es wird eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG gewährt bzw. befürwortet**. Begründung (ggf. ausführliche Begründung in gesonderter Anlage):	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Hinweis: Die Verletzungs- und Tötungsverbot des § 44 (1) BNatSchG ¹ gelten unmittelbar und sind bei der Baufeldfreiräumung (z.B. Arbeiten während der Brutzeit) zu beachten. Der Verbotstatbestand des § 39 (5) Nr. 3 BNatSchG ist zu berücksichtigen (Verbot Hecken, lebende Zäune, Gebüsch und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden, auf den Stock zu setzen oder zu beseitigen). Demnach dürfen Hecken nur im Zeitraum 01. Oktober bis 29. Februar beseitigt werden.	

09.03.2023
Unterschrift: i.A. 
Meyer

¹ Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) i.d.g.F.